HEILPÄDAGOGISCHES ZENTRUM BASELLAND

Berufswahl- und Lebensvorbereitung im Sonderschulischen Brückenangebot HPZ BL

Rahmenkonzept

[1]

Liestal, 01.06.2017

[1] Bildquelle: 1) sigma-integration.de; 2) Bildungsdirektion Kanton Zürich & Volkschulamt, 2016; 3) http://www.ard.de/home/themenwoche/Berufs_Portraet_Lehrer_ARD_Themenwoche_2016/3558452/index.html

Impressum

Berufswahl- und Lebensvorbereitung im Sonderschulischen Brückenangebot HPZ BL, Mai 2017

Herausgeberin
Heilpädagogisches Zentrum Basellandschaft HPZ BL, Liestal (im Auftrag der Abteilung Sonderpädagogik, Amt für Volksschulen Basel-Landschaft AVS)

Autorinnen
Prof. Dr. Dorothee Schaffner, Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz
Dipl. Psych. Lalitha Chamakalayil, Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz

Bezugsadresse
Heilpädagogisches Zentrum Basellandschaft
Standweg 9
4410 Liestal

© HPZ BL

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 4

2 Sonderschulisches Brückenangebot HPZ BL – Lebens- und Berufsvorbereitung 5

2.1 Anspruch auf eine passende berufliche Anschlusslösung 5

2.2 Sonderschulisches Brückenangebot HPZ BL für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf 6

2.3 Zielgruppe 8

3 Sonderschulisches Brückenangebot als Teil der Sonderschulung Sek I 9

3.1 Strukturelle Einbettung und kantonale Zuständigkeit 9

3.2 Trägerschaft 9

4 Lebens- und Berufswahlvorbereitung im Sonderschulischen Brückenangebot 10

4.1 Lebensvorbereitung - Orientierung an den Lebensbereichen der ICF-CY 11

4.2 Didaktisch-methodische Gestaltung des Angebots 13

5 Zwei Profile: Vorbereitung auf Beschäftigung (Profil A) oder auf Berufswahl (Profil B) 16

5.1 Profil A: Vorbereitung auf Leben und Beschäftigung im geschützten Arbeitsmarkt/Tagesstätte 17

5.2 Profil B: Vorbereitung auf Leben, Berufswahl und Arbeit im 1. oder geschützten Arbeitsmarkt 19

5.3 Zusammenarbeit mit externen Stellen im Kontext der Berufswahl- und Lebensvorbereitung 23

6 Rahmenbedingungen und Eckwerte 26

7 Literatur 28

1 Einleitung

Die Integration von Menschen mit Behinderungen stellt ein wichtiges gesellschaftliches Ziel dar. In der Schweiz haben Personen mit Behinderungen einen rechtlichen Anspruch auf gesellschaftliche Integration. Die Teilhabe an Bildung und Berufsbildung stellen zentrale Voraussetzungen dazu dar.

Zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Regelschulalter wurden seit 2000 verschiedene rechtliche Grundlagen erlassen und Reformen umgesetzt. Darauf aufbauend wurde im Kanton Basellandschaft die integrative und separative Sonderschulung für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter neu geregelt.[2] Um die Sonderschulung über die Volksschuljahre hinaus weiterzuführen und den gesellschaftlichen Auftrag der beruflichen Integration umzusetzen, wird nun im Rahmen des Heilpädagogischen Zentrums HPZ BL ein Sonderschulisches Brückenangebot bereitgestellt.

Auf der Sekundarstufe I und insbesondere bei der Vorbereitung auf die Berufsbildung und die spätere Lebensgestaltung wird für die Schülerinnen und Schüler der Sonderschulung eine zunehmende Orientierung an den Anforderungen der Erwachsenen- und Arbeitswelt wichtig. Damit verbunden stellen sich Fragen zu den eigenen Möglichkeiten, das Leben künftig zu gestalten und Erwartungen der Berufs- und Arbeitswelt zu erfüllen. Dies erfordert eine Reihe von Lern- und Entwicklungsprozessen, die unterstützt werden müssen. Aufgrund ihrer Behinderungen und ihres besonderen Lern- und Förderbedarfs sind sie bei der Berufs- und Lebensvorbereitung auf verstärkte Massnahmen der Begleitung angewiesen.

Das Sonderschulische Brückenangebot HPZ BL (SO_BA) bietet eine bedarfsorientierte Unterstützung zur Vorbereitung auf die Berufswahl- und Lebensvorbereitung. Das Angebot schliesst an die elf Volksschuljahre an und wird im Rahmen der Verlängerungsoption der Sonderschulung bis zum 18. Altersjahr (längstens bis zum 20. Aj.) angeboten. Zuständig ist die Abteilung Sonderpädagogik im Amt für Volksschulen Basel-Landschaft (AVS).

Das vorliegende Rahmenkonzept dient dazu, das Sonderschulische Brückenangebot des HPZ BL inhaltlich und konzeptionell zu regeln. Im Auftrag und unter Mitarbeit der Abteilung Sonderpädagogik im AVS wird das Rahmenkonzept vom HPZ BL entwickelt und verantwortet (organisationales Konzept). Es dient der Orientierung der Leitung, der Lehrkräfte und weiterer Fachpersonen im Sonderschulischen Brückenangebot HPZ BL.

In das Rahmenkonzept fliessen Erfahrungen aus den bisher geführten Berufsvorbereitungsklassen der HPZ BL sowie aus neueren sonderschulischen Brückenangeboten aus anderen Kantonen ein. Weiterhin stellt das fachlich breit abgestützte Zürcher Rahmenkonzept «Berufswahl- und Lebensvorbereitung von Jugendlichen in der Sonderschulung» eine wichtige konzeptionelle Grundlage dar (Bildungsdirektion Kanton Zürich & Volkschulamt, 2016). So finden sich zentrale Gedanken hier wieder, wie die Orientierung an ICF, die Ausgestaltung in zwei Schwerpunkten und andere Aspekte[3]. Diese wurden angepasst an die spezifischen Rahmenbedingungen im Kanton Basellandschaft. Wir danken dem Volksschulamt und dem Amt für Berufsbildung des Kantons Zürich für die Möglichkeit, das Rahmenkonzept als fachliche Orientierung nutzen zu dürfen.

[2] Vgl. bspw. Bildung- Kultur- und Sportdirektion Amt für Volksschule Kanton Basellandschaft & Abteilung Sonderpädagogik, 2010; Bildungs- Kultur- und Sportdirektion Amt für Volksschule Basellandschaft & Abteilung Sonderpädagogik, 2015; Kanton Basel-Landschaft & Kanton Basel-Stadt, 2010

[3] Die Bezüge zum Zürcher Rahmenkonzept werden nach offiziellen Richtlinien des Zitierens kenntlich gemacht. Als Quellenangabe für das Rahmenkonzept (Bildungsdirektion Kanton Zürich & Volkschulamt, 2016) wird im Text die Kurzform «ZRK 2016: Seitenzahl» in der Fussnote verwendet.

2 Sonderschulisches Brückenangebot HPZ BL – Lebens- und Berufsvorbereitung

2.1 Anspruch auf eine passende berufliche Anschlusslösung

Gestützt auf die UN-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Behinderungen in der Schweiz einen rechtlichen Anspruch auf Bildung und Berufsbildung (2014, Ratifizierung durch die Schweiz). Zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Regelschulalter wurden seit 2000 zahlreiche rechtliche Grundlagen erlassen und Reformen umgesetzt: Dazu zählen das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG Art. 2, 2002), das kantonale Bildungsgesetz (2002) mit der Verordnung für Sonderschulen (2002, 2013), das EDK Sonderschulkonkordat (2010), die Regierungsvereinbarung für den Bildungsraum Nordwestschweiz sowie das Sonderpädagogische Konzept BL/BS (2010). Auf diesen Grundlagen[4] wurden im Kanton Basellandschaft die integrative und separative Sonderschulung für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter neu geregelt.

Auch im Bereich der Invalidenversicherung IV wurde das Ziel der beruflichen Integration in den letzten Jahren neu gewichtet. Davon zeugen jüngste Revisionen des Invalidenversicherungsgesetzes (5, 6 IVG-Revisionen) und entsprechende Schlagworte wie «Integration vor Rente» oder «Anreiz für Erwerbstätigkeit schaffen». Auch die jüngsten Diskussionen im Rahmen der «Nationalen Konferenz zur Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderungen» (2017)[5] oder im Rahmen der Reform «Weiterentwicklung der IV» (2017) [6] zielen darauf ab, mehr Personen ins Erwerbsleben zu integrieren. Diese Reformen sollen in erster Linie die Arbeitsintegration von jungen Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und von psychisch Kranken verbessern. Zur Unterstützung der Übergänge zwischen Schule, Ausbildung und Berufsleben sollen verstärkte Eingliederungsmassnahmen getroffen werden.

> *«Die IV kann zudem die kantonalen Brückenangebote zur Vorbereitung auf die erste Berufsausbildung sowie das kantonale Case-Management Berufsbildung mitfinanzieren. Die erstmaligen beruflichen Ausbildungen sollen, wenn immer möglich im ersten Arbeitsmarkt stattfinden. Neu erhalten die Lernenden statt eines Taggelds der IV einen Lohn von den Arbeitgebenden, der jenem von Lernenden ohne Gesundheitseinschränkungen entspricht. Der Anreiz zur Erwerbstätigkeit wird dadurch gesteigert, der Anreiz zum Leben mit Rente vermindert. Junge Menschen in der beruflichen Eingliederung haben zudem fünf Jahre länger, bis zum 25. Altersjahr, Anspruch auf medizinische Massnahmen.» (vgl. Reform Weiterentwicklung der IV 2017)*

Die berufliche Integration von jungen Menschen mit Behinderungen ist ein zentrales bildungs-, sozial- und arbeitsmarktpolitisches Ziel. Eine Berufsausbildung stellt eine zentrale Voraussetzung für die gesellschaftliche und berufliche Integration dar. Gemäss der breit getragenen bildungs- und sozialpolitischen Programmatik «kein Abschluss ohne Anschluss» sollen möglichst alle Jugendlichen einen nachobligatorischen Ausbildungs- und Berufsabschluss erreichen (Ziel: 95% mit Berufsabschluss). Seit Mitte der 1990er-Jahre ist der Übergang von der Schule in die Berufsbildung und Erwerbsarbeit allerdings komplexer und anspruchsvoller in der Bewältigung geworden. Insbesondere für Jugendliche mit individuellen und strukturellen Benachteiligungen bestehen zusätzliche Herausforderungen.[7] Dazu zählen auch Ju-

4 Schweizerische Eidgenossenschaft, 2016; Schweizerische Eidgenossenschaft, 2017; Bildungsgesetz 2002; Kanton Basel-Landschaft, 2016; Kanton Basel-Landschaft & Kanton Basel-Stadt, 2010; Bildungs- Kultur- und Sportdirektion Amt für Volksschule Basellandschaft & Abteilung Sonderpädagogik, 2015

5 https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-65402.html [Zugriffsdatum: 03.03.17]

6 https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-65565.html [Zugriffsdatum: 03.03.17]

7 Ryter & Schaffner, 2015

gendliche mit sonderschulischem Förderbedarf, die während der Volksschule integrative oder separative sonderschulische Förderung erhielten.

Im Kontext sonderschulischer Angebote besteht eine Herausforderung darin, dass im Übergang in die Berufsbildung grundsätzlich allgemeine Übertrittsbedingungen und Ausbildungsanforderungen für alle gelten, während individuelle Lernziele und Bedürfnisse nur unter speziellen Bedingungen berücksichtigt werden[8]. Junge Menschen mit Beeinträchtigungen brauchen daher eine gezielte und spezifische Unterstützung, um den Einstieg in eine geeignete Berufsbildung zu schaffen. Brückenangebote stellen eine wichtige Scharnierstelle zwischen der Volksschule und der Berufsbildung dar.

2.2 Sonderschulisches Brückenangebot HPZ BL für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf

Das Sonderschulische Brückenangebot HPZ BL (SO_BA) bietet für Sonderschülerinnen und Sonderschüler, die während der Regelschule integrativ oder separativ beschult wurden, verstärkte Massnahmen bei der Suche nach einer Anschlusslösung in der Berufs- und Arbeitswelt. Die Berufs- und Lebensvorbereitung erfordert eine spezifische Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt und den Wünschen, Stärken und Schwächen sowie dem Hilfebedarf. Zentral sind vielfältige Erfahrungen und Lern- und Entwicklungsprozesse, damit wichtige Entscheidungen für das künftige Leben getroffen werden können.

Dazu müssen sich die Sonderschülerinnen und Sonderschüler mit ihrer Identität und ihren Lebensentwürfen und ihren psychischen, physischen und kognitiven Möglichkeiten auseinandersetzen. Um das Leben nach der Schule bewältigen zu können, müssen sie lernen, im Alltag weitgehend für sich zu sorgen und Verantwortung zu übernehmen. Ziel ist, ein möglichst hohes Mass an Selbstständigkeit zu erlangen.

Mit dem Sonderschulischen Brückenangebot können Jugendliche bei der Berufs- und Lebensvorbereitung optimal und zielgruppenspezifisch gefördert werden. Das SO_BA wird als nachobligatorische Schulzeit betrachtet und ist daher freiwillig. Es schliesst an die obligatorischen 11 Schuljahre an und dauert i.d.R. bis zum vollendeten 18. Altersjahr (in Ausnahmefällen bis zum 20. Aj). Je nach individuellen Voraussetzungen stehen die folgenden zwei Profile zur Verfügung, in welchen die Akzente Lebens- und Berufswahlvorbereitung unterschiedlich gewichtet werden (vgl. Kap. 0):

Tabelle 1: Profil des Sonderschulischen Brückenangebots SO_BA

freiwilliges SO_BA (Sek I)	**Profil A** **«Leben/Beschäftigung»**	**Profil B** **«Leben/Berufsbildung/Arbeit»**
	Sonderschulisches Brückenangebot SO_BA mit zwei Profilen (Dauer 1-2 Jahre, in Ausnahmefällen bis zum 20. Aj.)	
obligatorische Schuljahre (Sek I)	SuS der **integrativen und separativen** Sonderschulung (Dauer 3 Jahre)	

Sonderschulisches Brückenangebot als Teil des Übergangssystems im Kanton Basellandschaft

[8] Vgl. Kanton Basel-Landschaft & Kanton Basel-Stadt, 2010: 65

Mit seinem Angebot bietet das Sonderschulische Brückenangebot eine Antwort auf eine Lücke im kantonalen Übergangssystem.

Im Rahmen der regulären kantonalen Brückenangebote, die vom Amt für Berufsbildung im Kanton Basellandschaft verantwortet werden, kann integrierte schulische Förderung (ISF) als zusätzliche Massnahmen angeboten werden. Für Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulindikation reicht die Unterstützung in dieser Form in der Regel nicht. Mit dem SO_BA können Sonderschülerinnen und -schüler künftig bedarfsgerecht unterstützt werden.

Tabelle 2: Differenzierung zwischen kantonalen Brückenangeboten im Regelbereich und Sonderschulischem Brückenangebot HPZ BL (SO_BA)

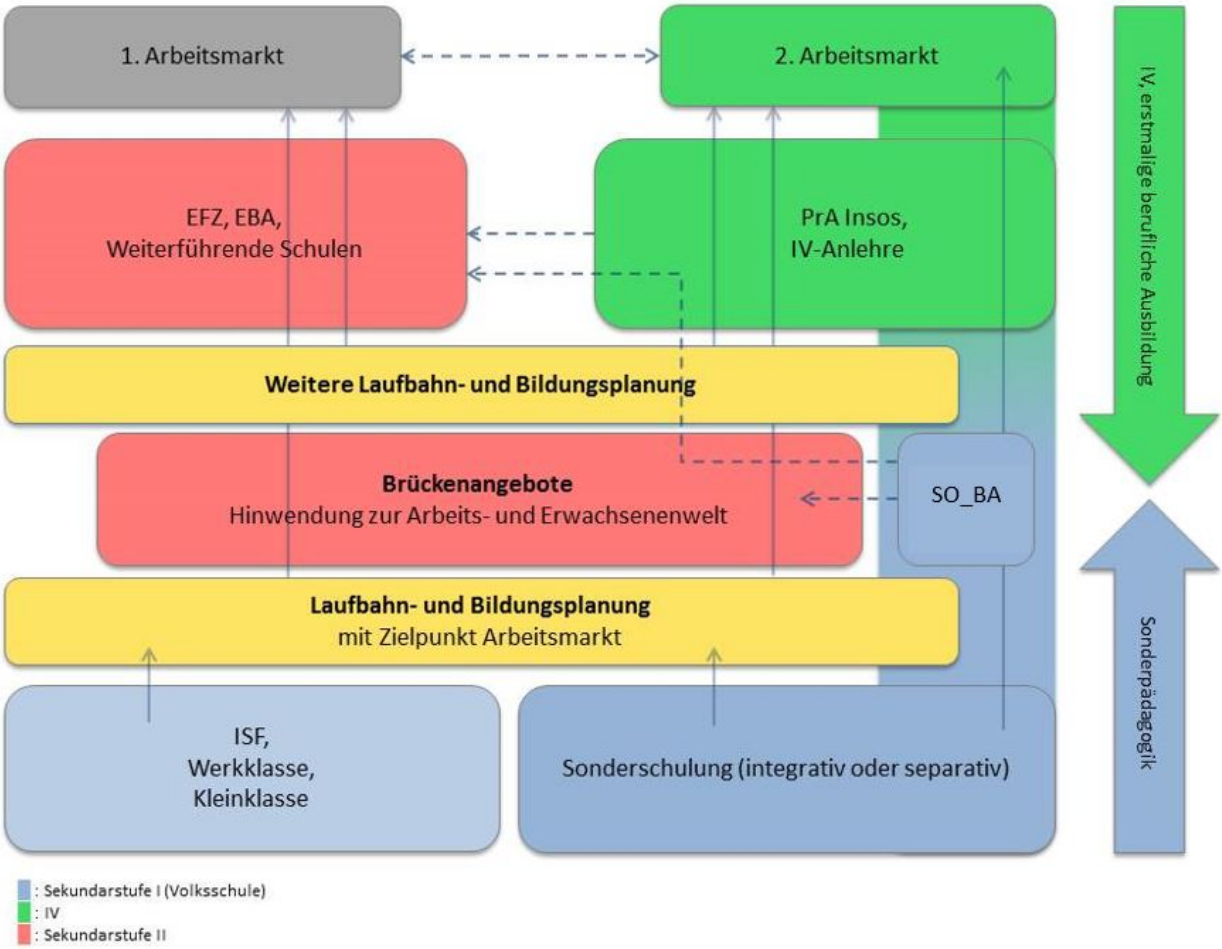

Quelle: Koordinationsstelle Brückenangebote, Amt für Berufsbildung und Berufsberatung AfBB BL (2016), eigene Anpassung

Wie die Grafik zeigt, besteht eine gewisse Durchlässigkeit zwischen den beiden Angebotsbereichen – den Brückenangeboten AfBB BL und dem Sonderschulischen Brückenangebot HPZ BL. So können Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulindikation nach Abklärung ihrer Fähigkeiten entweder direkt oder nach einem Jahr im SO_BA in ein reguläres Brückenangebot übertreten. In Ausnahmefällen nimmt das SO_BA auch Jugendliche, die eine unfallbedingte oder spät diagnostizierte Behinderung aufweisen, auf. Die zuständigen Verantwortlichen des Amts für Berufsbildung AfBB BL und die Abteilung Sonderpädagogik im Amt für Volksschule AVS prüfen die konkreten Fälle auf Antrag.

2.3 Zielgruppe

Das Sonderschulische Brückenangebot HPZ BL steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulindikation offen – insbesondere aber den Jugendlichen, die bereits auf der Volksschulstufe im Rahmen der HPZ BL integrativ oder separativ beschult wurden.

Zugang
Am Ende der obligatorischen Schulzeit erfolgt eine kriteriengeleitete Einschätzung des Potentials im Hinblick auf künftige Anschlusslösungen im Berufs- und Arbeitskontext. Hierzu erfolgt eine Abklärung aller Sonderschülerinnen und -schüler im 11. Schuljahr durch die IV-Berufsberatung. Die Ergebnisse der Abklärung sowie die Einschätzungen zum Lern- und Entwicklungspotential der Jugendlichen durch die pädagogischen Fachkräfte werden im Rahmen eines Fachkonvents diskutiert. Der Fachkonvent setzt sich i.d.R. zusammen aus den folgenden Akteursgruppen: Schulleitung, pädagogisches Team des SO_BA, IV-Berufsberatung, Schulpsychologischer Dienst, bei Bedarf Abteilung Sonderpädagogik im AVS.
Der Fachkonvent gibt Entwicklungsempfehlungen ab im Hinblick auf die Anschlusslösungen in den Bereichen Beschäftigung oder Berufsbildung. Im Anschluss daran werden die Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten im Rahmen eines Standortgesprächs von der Klassenlehrperson über die Empfehlung des Fachkonvents informiert. Gemeinsam werden die Optionen diskutiert. Entscheiden sich Erziehungsberechtigte und Jugendliche zum Besuch des Sonderschulischen Brückenangebots, ist eine Anmeldung erforderlich.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemeinsam über die Anschlusslösung im nachobligatorischen Bereich entschieden. Grundsätzlich ist ein direkter Übertritt in eine Berufsbildung möglich, bspw. mit Ermöglichung eines Nachteilsausgleichs oder einer IV Unterstützung. Der grössere Teil der Jugendlichen wird aber auf ein weiteres Angebot im Rahmen des Sonderschulischen Brückenangebot angewiesen sein. Im Rahmen der Abklärungen Ende der obligatorischen Schulzeit wird auch entschieden, wer vorerst in welches Profil des SO_BA aufgenommen werden kann. (vgl. Kap. 4)

Ausschlusskriterien
Vom Angebot ausgeschlossen sind Schülerinnen und Schüler,

- die nach Erfüllung der Schulpflicht keinen Bedarf nach sonderschulischen Massnahmen[9] haben,
- die bereits eine passende Anschlusslösung haben,
- die während der obligatorischen Schulzeit keine Sonderschulverfügung erhalten haben,
- die im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht an öffentlichen Brückenangeboten, beruflichen Ausbildungen und/oder Mittelschulen teilnehmen können.

[9] In der Sonderpädagogik wir das verfügte Angebot als Massnahme bezeichnet.

3 Sonderschulisches Brückenangebot als Teil der Sonderschulung Sek I

3.1 Strukturelle Einbettung und kantonale Zuständigkeit

Im Sonderschulkontext besteht die Sekundarstufe I aus der Sonderschulung im Rahmen der Schulpflicht und der freiwilligen, verlängerten Sonderschulung im Rahmen des Sonderschulischen Brückenangebots HPZ BL.

Tabelle 3: Abgrenzung des SO_BA von den 11 obligatorischen Schuljahren

Sonderschulung auf Sekundarstufe I (bis höchstens zum 20. AJ)	
Schulpflicht auf Sekundarstufe I	***Sonderschulisches Brückenangebot* HPZ BL im Rahmen der verlängerten Sekundarstufe I**
Sonderschülerinnen und -schüler mit separativer oder integrativer Beschulung auf Sekundarstufe I	Für Sonderschülerinnen und -schüler mit entsprechendem Bedarf
Beginn nach 8 Jahren Volksschule (2 Jahre Kindergarten und 6 Jahren Primarschule)	Beginn nach 11 Jahren Volksschule (inkl. Kindergarten), d.h. 1-2 Jahre im Anschluss an die obligatorischen Schuljahre
Abschluss nach 11 Jahren Volksschule	Austritt in der Regel mit Erreichen des 18. Altersjahres, spätestens mit Vollendung des 20. Altersjahres
Integrative und separative Sonderschulung in der Zuständigkeit der Abteilung Sonderpädagogik, AVS BL	Nachobligatorische Sonderschulung in der Zuständigkeit der Abteilung Sonderpädagogik, AVS BL

Die Sonderschulung auf der Sekundarstufe I beginnt in der Regel nach acht Schuljahren (2 J. Kindergarten/6 J. Primarschule) und dauert drei Jahre (3 J. Sek I). Im Anschluss daran – im Sinne einer Verlängerungsoption – besteht die Möglichkeit verstärkte Massnahmen im Rahmen des Sonderschulischen Brückenangebots HPZ BL wahrzunehmen. Dieses Angebot dauert ein bis zwei Jahre – in der Regel bis zum 18. Altersjahr, längstens bis zum 20. Altersjahr).[10]
Auf der Grundlage dieser Verlängerungsoption der Sekundarstufe I wird das Sonderschulische Brückenangebot des Heilpädagogischen Zentrums Basellandschaft konzipiert.[11]

3.2 Trägerschaft

Die Heilpädagogische Schule Liestal mit Sissach, die Heilpädagogische Schule Münchenstein und die integrative Sonderschulung bilden zusammen das **Heilpädagogische Zentrum Basellandschaft** (HPZ BL). Im Auftrag der Abteilung Sonderpädagogik, Amt für Volksschule AVS, bietet das HPZ BL zwei Angebotstypen an unterschiedlichen Standorten an: Separative Sonderschulung sowie integrative Sonderschulung[12].

Mit der Bereitstellung des Angebots Sonderschulisches Brückenangebot und der inhaltlichen, konzeptionellen Regelung erfüllt die HPZ BL einen Leistungsauftrag der Abteilung Sonderpädagogik im AVS. Eine externe Evaluation hat das Fehlen dieses Angebots aufgezeigt [13]. Deshalb wurde im Rahmen des

10 Gestützt auf gesetzliche Grundlagen dauert die Sonderschulung im Kanton Basellandschaft längstens bis zur Vollendung des 20. Altersjahr. (Kanton Basel-Landschaft/Kanton Basel-Stadt 2010: 64)

11 Kanton Basel-Landschaft/Kanton Basel-Stadt 2010: 64

12 vgl. http://www.hpz-bl.ch/

13 Lienhard-Tuggener & Mettauer-Szaday, 2012

kantonalen Controllings von der Abteilung Sonderpädagogik des AVS der entsprechende Auftrag ausgelöst.

4 Lebens- und Berufswahlvorbereitung im Sonderschulischen Brückenangebot

Lebens- und Berufswahlvorbereitung bilden im Rahmen des Sonderschulischen Brückenangebots HPZ BL zwei zentrale Akzente. Während im Rahmen der obligatorischen Schulzeit das Gewicht stärker auf der Erfüllung der schulischen Anforderungen liegt, steht im Sonderschulischen Brückenangebot HPZ BL die Förderung individueller Kompetenzen für das Leben und die Ausbildungs-/Arbeitssituation nach der Schulzeit im Vordergrund. Angelehnt an das Zürcher Rahmenkonzept sind folgende Ziele leitend[14]:

- Bewältigung des Übergangs in die möglichst selbständige und sinnerfüllte Lebensführung
- Bewältigung des Übergangs in eine geeignete Wohnform und nach Möglichkeit in die Berufs- bzw. Arbeitswelt
- Kompetenzen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben als Erwachsene

Berufliche Orientierung und die Vorbereitung auf die Berufswahl sind mögliche Teilaspekte der Berufswahl- und Lebensvorbereitung in der Sonderschulung. Sie richtet sich an jene Schülerinnen und Schüler, die mit der individuell notwendigen Unterstützung und Assistenz durch Um- und Mitwelt eine Form der Berufsausbildung oder Arbeitstätigkeit ausüben können (ebd.).

Bedingt durch die individuellen Voraussetzungen werden zwei Profile geführt, welche die beiden Akzente entsprechend der individuellen Möglichkeiten unterschiedlich gewichten:

Tabelle 4: Unterschiedliche Gewichtung der beiden Akzente der Lebens- und Berufswahlvorbereitung

Profil A	Profil B
Lebensvorbereitung und Vorbereitung auf Beschäftigung im geschützten Arbeitsmarkt/Tagesstätten (Kap. 5.1)	Lebensvorbereitung und Vorbereitung für die Berufswahl und die Arbeit im 1. oder geschützten Arbeitsmarkt (Kap. 5.2)

Zentrale Aufgabe des Sonderschulischen Brückenangebots – wie der Sonderschulung generell – ist es, für jede Schülerin und jeden Schüler ein individuell passendes Lern- und Förderangebot zu definieren, umzusetzen, zu überprüfen und nach Bedarf zu optimieren. Das interdisziplinäre Verfahren dazu ist das mindestens jährlich stattfindende Standortgespräch (vgl. Kap. 4.2).

Am Ende der Volksschule werden auf der Grundlage der Abklärungen durch die IV Berufsberatung und die Einschätzungen der pädagogischen Fachkräfte (Fachkonvent) Empfehlungen im Hinblick auf ein mögliches Zukunftsszenario abgegeben (vgl. Kap. 2.3). Die Klassenlehrperson diskutiert diese Empfehlungen mit den Erziehungsberechtigten und Jugendlichen im Rahmen eines Standortgesprächs. Die gemeinsame Diskussion der Empfehlung unterstützt die Suche nach einer optimalen Anschlusslösung nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit. Gleichzeitig dienen die Empfehlungen der Einteilung in die beiden Angebotsprofile A und B.
Nach Aufnahme im SO_BA werden individuelle Grobziele bestimmt und entsprechende Lernbereiche festgelegt (individuelle Förderplanung), die für die Anschlusslösungen nach dem SO_BA im Bereich Wohnen und Leben sowie der Berufsbildung zentral sind.

[14] vgl. ZRK 2016: 11

4.1 Lebensvorbereitung - Orientierung an den Lebensbereichen der ICF-CY

Die Lebens- und Berufsvorbereitung im Sonderschulischen Brückenangebot HPZ BL stützt sich – wie auch andere etablierte Konzepte – auf die Lebensbereiche und Lernfelder der *Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen der WHO* (ICF-CY). [15] Sie enthält eine Liste von Lebensbereichen – mit entsprechenden Komponenten von Aktivitäten und Partizipation – in denen die Jugendlichen nach Schulaustritt partizipieren können sollen.

Die Liste kann als geeignete Orientierung bei der individuellen Standortbestimmung und Lernzielvereinbarung dienen. Die Lebensbereiche werden im Hinblick auf die künftigen Anforderungen im Leben und in der Ausbildung oder im Arbeitsbereich ausgerichtet und im Standortgespräch aufgenommen (SG). Schulische Anforderungen werden auf diese künftigen Erfordernisse ausgerichtet[16].

Tabelle 5: Lebens- und Lernbereich nach ICF-CY

[15] «International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)» lautet in der deutschsprachigen Fassung der ICF «Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit». Sie wurde von Fachleuten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz erarbeitet (in CH 2001 verabschiedet). (Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information & WHO-Kooperationszentrum für das System Internationaler Klassifikationen, 2005). Als Klassifikation stellt die ICF-CY eine einheitliche und standardisierte Sprache zur Verfügung zur Beschreibung von Gesundheit und mit Gesundheit zusammenhängenden Zuständen – auf der Grundlage eines bio-psycho-sozialen Modells. Funktionsfähigkeit ist dabei ein Oberbegriff, der alle Körperfunktionen und -strukturen, Aktivitäten sowie die Partizipation umfasst; Behinderung entsprechend der Oberbegriff für Schädigungen, Beeinträchtigungen der Aktivität und Beeinträchtigung der Partizipation.

[16] vgl. ZRK: 12 f.

Lebensbereiche	Der Lebensbereich umfasst gemäss ICF-CY
Lernen und Wissensanwendung	Bewusste sinnliche Wahrnehmungen Elementares Lernen Wissensanwendung
Allgemeine Aufgaben und Anforderungen	Eine Einzelaufgabe übernehmen Mehrfachaufgaben übernehmen Die tägliche Routine durchführen Mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen Sein Verhalten steuern Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, anders bezeichnet Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, nicht näher bezeichnet
Kommunikation	Kommunizieren als Empfänger Kommunizieren als Sender Konversation und Gebrauch von Kommunikationsgeräten und -techniken
Mobilität	Die Körperposition ändern und aufrechterhalten Gegenstände tragen, bewegen und handhaben Gehen und sich fortbewegen Sich mit Transportmitteln fortbewegen
Selbstversorgung	Sich waschen Seine Körperteile pflegen Die Toilette benutzen Sich kleiden Essen Trinken Auf seine Gesundheit achten Auf eigene Sicherheit achten Selbstversorgung, anders bezeichnet Selbstversorgung, nicht näher bezeichnet

Häusliches Leben	Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten Haushaltsaufgaben Haushaltsgegenstände pflegen und anderen helfen
Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen	Allgemeine interpersonelle Interaktionen Besondere interpersonelle Beziehungen
Bedeutende Lebensbereiche (vgl. Anhang)	Erziehung/Bildung *(mit Berufsvorbereitung AdV.)* Arbeit und Beschäftigung Wirtschaftliches Leben
Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben	Gemeinschaftsleben Erholung und Freizeit Religion und Spiritualität Menschenrechte Politisches Leben und Staatsbürgerschaft Leben in der Gemeinschaft, soziales und staatsbürgerliches Leben, anders bezeichnet Leben in der Gemeinschaft, soziales und staatsbürgerliches Leben, nicht näher bezeichnet

Die Lebensbereiche nach ICF-CY dienen im Rahmen des Sonderschulischen Brückenangebots als Orientierung bei der individuellen Förderung. Die Lebensbereiche sind schulspezifisch abgebildet.

4.2 Didaktisch-methodische Gestaltung des Angebots

Standortgespräche und individualisierte Förderpläne

Orientiert an den Lebensbereichen ICF und dem Bildungsauftrag der Sonderschulung auf Sekundarstufe I (Lehrplan 21) werden Lernfelder (s.u.) beschrieben[17]. Die Dokumentation hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in den jeweiligen Lernfeldern – mittels individueller Förderdiagnostik, Kompetenznachweis, Portfolio u.a. – dient als Grundlage in den Standortgesprächen.

Dies unterstützt einen ganzheitlichen, individualisierten Förderansatz, der nicht nur auf die Lebensbereiche «Erziehung/Bildung und Berufswahlvorbereitung» und «Arbeit und Beschäftigung» fokussiert ist, sondern auch andere zentrale Lebensbereiche mitberücksichtigt. Dies trägt erstens dem Umstand Rechnung, dass sich die Bereiche Lebens- und Berufsvorbereitung wechselseitig beeinflussen. Zweitens sind die Schwerpunkt «Erziehung/Bildung und Berufswahlvorbereitung» und «Arbeit und Beschäftigung» nicht für alle Jugendlichen gleichermassen relevant (vgl. Profil A und B).

Im Rahmen des SO_BA werden mindestens einmal jährlich ein Fachkonvent mit allen relevanten Fachpersonen statt. Dies bietet die Grundlage für das anschliessende Standortgespräch mit den Erziehungsberechtigten und Jugendlichen. Dazwischen finden bedarfsorientiert weitere Zwischenstandortgespräche mit ausgewählten Personen statt (bspw. mit der IV-Berufsberatung, Eltern/ Erziehungsberechtigten, potentiellen Ausbildner/innen u.a.). Ein grober Berufswahlfahrplan enthält die wichtigsten Jahresdaten wie bspw. Abklärung bei der IV-Berufsberatung, Anmeldung bei der IV, Anmeldung beim Berufsbildungsamt, Anmeldungen bei Anschlusslösungen, Fachkonvent, Standortgespräche u.a.). Dies ermöglicht eine strukturierte Arbeit und Transparenz für alle Beteiligten.

[17] vgl. ZRK 2016: 13

Tabelle 6: Beispiel für einen Förderplan im SO_BA

Förderplan über zwei Jahre SO_BA				
Semester	**Zeitpunkt/Phase**	**Massnahme**	**Zuständigkeit**	**Hinweise**
10.SJ/2.Sem Volksschule **(Optional)**	März	*FK Abschätzung von Entwicklungsoptionen (erste multiperspektivische Einschätzung), SG mit E/J*	*Abgebende LP, IV-Beratung, Eltern/EB, Jugendliche, SPD*	
11. SJ/2. Sem. Volksschule	Jan/Feb	FK Klärung der Anschlusslösung und der allfälligen Profilwahl A/B (multiperspektivische Einschätzung), SG mit E/J	FK: Abgebende, IV-Beratung, SPD, päd. Fachkräfte, bei Bedarf weiterer Akteure SG: Eltern/EB, Jugendliche	
Semester	**Zeitpunkt/Phase**	**Massnahme**	**Zuständigkeit**	**Hinweise**
1. Sem SO_BA				
2. Sem SO_BA	März	FK/SG zur Konkretisierung der Ziele im Hinblick auf die Anschlusslösung nach dem SO_BA	FK: Abgebende, IV-Beratung, SPD, päd. Fachkräfte, bei Bedarf weiterer Akteure SG: Eltern/EB, Jugendliche	
3. Sem SO_BA				
4. Sem SO_BA				

Kompetenzförderung und Lernfeldgestaltung

Die Berufswahl- und Lebensvorbereitung der Sonderschulung arbeitet mit Lernfeldern. Diese werden aus konkreten Lebenssituationen konstruiert und enthalten berufs-/arbeits- und lebensweltbezogene Aufgabenstellungen[18]. Sie werden kompetenzbasiert didaktisch aufgearbeitet als Handlungsfelder und zeigen so, was Schülerinnen und Schüler können sollen und was sie bereits können.

Die Lernfelder werden für jede Schülerin und jeden Schüler akzent- und schulspezifisch gestaltet auf der Basis des Bildungsauftrags der Sonderschulung und der Lebensbereiche der ICF-CY. Die Lernfelder sind entsprechend nicht beschränkt auf die Handlungsfelder «Bildung/Berufswahlvorbereitung» oder «Arbeit und Beschäftigung», auch wenn diese Lebensbereiche besondere Bedeutung in der Berufswahl- und Lebensvorbereitung haben. Sie können für die Sonderschulung nicht allgemein vorgegeben werden. Durch diese Konkretisierung an Lebenssituationen werden immer Bündel von einzelnen Fähigkeiten aus verschiedenen Lebensbereichen gefördert. «Angezielt werden so situierte 'Competencies', über die sich zugleich und ganzheitlich Fach-, Selbst- und Sozialkompetenz entfalten können. Die Konstruktion resp. Fokussierung der Lernfelder, ihre Bearbeitung in dafür gestalteten Lernsituationen und deren Verknüpfung zu Lehrgängen ist durch die Ausrichtung auf konkrete Lebenssituationen unterschiedlich geprägt in den beiden Unterstützungsakzenten.»[19]

Für die **Berufswahl- und Lebensvorbereitung sind individuelle Förderpläne handlungsleitend, die abgestimmt werden auf mögliche Anschlusslösungen in den Lebensbereichen Wohnen und Arbeit**. Die Lernfelder werden damit letztlich individuell definiert und entsprechend konkretisiert in passenden binnendifferenziert und/oder individualisiert aufbereiteten Lernsituationen (ebd.).

[18] vgl. ZRK 2016: 13, 14

[19] ZRK 2016: 14

Beispiel Lebensbereich «Häusliches Leben» (Beispiel aus ZRK 2016: 14)

Daraus abgeleitetes Lernfeld: Für den Lebensunterhalt notwendige Einkäufe selbständig planen und ausführen. Betrifft Fähigkeiten aus verschiedenen Lebensbereichen der ICF-CY:

- d860 Elementare wirtschaftliche Transaktionen (aus «Wirtschaftliches Leben»)
- d620 Waren und Dienstleistungen des täglichen Lebens beschaffen (aus «Häusliches Leben»)
- d450 Gehen (aus «Mobilität»)
- d730 Mit Fremden umgehen (aus «Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen)
- d172 Rechnen (aus «Lernen und Wissensanwendung»)

Daraus abgeleitete Lernsituation: Alltägliche Einkäufe in einem wohnortsnahen Geschäft tätigen. Dafür notwendige Teilkompetenzen: Banknoten sowie Münzen und ihren Wert kennen, eine Einkaufliste machen, den Weg zum Geschäft selbständig zurücklegen können, sich im Geschäft orientieren oder jemanden um Hilfe bitten können, etc.

Quelle: ZRK 2014. 14

5 Zwei Profile: Vorbereitung auf Beschäftigung (Profil A) oder auf Berufswahl (Profil B)

Das Sonderschulische Brückenangebot versteht sich als Weiterführung und Vertiefungsmöglichkeit der Berufswahl- und Lebenswahlvorbereitung des 9.-11. Schuljahrs der obligatorischen Schuljahre. Das Angebot schliesst an den individuellen Stand der Berufswahlvorbereitung von integrativ geschulten Jugendlichen wie auch von vormals separativ geschulten Jugendlichen an.
Entsprechend der individuellen Voraussetzungen und weiteren Möglichkeiten und Bedarfen werden zwei unterschiedliche Unterstützungsprofile angeboten. Die beiden Profile betonen teilweise unterschiedliche Komponenten von konkreten Lebenssituationen, welche die Jugendlichen nach Schulaustritt erfolgreich bewältigen können sollen. Massgebend sind insbesondere Anschlusslösungen im Hinblick auf die Möglichkeiten in den Lebensbereichen «Bildung/Berufsvorbereitung» und «Arbeit und Beschäftigung».

Tabelle 7: Profile mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen

	Profil A	**Profil B**
Akzent	Vorbereitung auf Leben und Beschäftigung im geschützten Arbeitsmarkt/Tagesstätte (Kap. 5.1)	Lebensvorbereitung und Vorbereitung für die Berufswahl und die Arbeit im 1. oder geschützten Arbeitsmarkt (Kap. 5.2)
Schwerpunkt	Kompetenzbereich «Arbeit und Beschäftigung» gemäss ICF, einfache Zugänge zu Beschäftigung, einfache Tätigkeit	Kompetenzbereiche der «Erziehung/Bildung/Berufswahlvorbereitung» gemäss Lehrplan 21, Lernerfahrungen in der Berufswelt – authentisch-praktisches Lernen in Handlungsfeldern der Arbeitswelt, Praktika, Schnuppertage
Anschlusslösung	Wohn- und Tagesstätte mit Beschäftigung	a) Mit Anschluss im 1. Arbeitsmarkt: PrA Insos, EBA, EFZ, Teilintegration in 1. AM b) Geschützter Ausbildungs-/ Arbeitsmarkt
Einteilung/Zugang	Auf der Grundlage der Empfehlung des Fachkonvents[20] und der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten und Jugendlichen	Auf der Grundlage der Empfehlung des Fachkonvents und der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten und Jugendlichen.

Die Einteilung erfolgt auf der Grundlage der Standortgespräche am Ende der Volksschulzeit. Ein Wechsel zwischen den beiden Profilen ist im Verlaufe der zwei Jahre grundsätzlich möglich (Durchlässigkeit). Grundlage dazu bieten die dokumentierten Entwicklungsschritte und die Standortgespräche.

[20] Je nach Bedarf wird der Fachkonvent zusammengesetzt aus Fachkräften aus dem Sonderschulkontext (Lehrkräfte, Schulleitung, Therapie) und abklärenden Fachstellen wie die IV-Berufsberatung, der Schulpsychologische Dienst (SPD) sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP).

5.1 Profil A: Vorbereitung auf Leben und Beschäftigung im geschützten Arbeitsmarkt/Tagesstätte

Schwerpunktspezifische Fragen zur Zielgruppe und den Anschlusslösungen

Das Profil A richtet sich an eine heterogene Gruppe von Schülerinnen und Schülern der Sonderschulung, die oft in mehreren sonderschulischen Indikationsbereichen stark beeinträchtigt sind und daher viel Zeit zum Lernen und für Betreuung brauchen.[21]
Sie sind auf Basis der Standortgespräche Ende des 11. Schuljahres mit grosser Wahrscheinlichkeit auch nach Austritt aus dem Sonderschulischen Brückenangebot weiterhin auf eine Tätigkeits- und/oder Förderungssituation im geschützten Rahmen ohne Leistungs- und Produktionsdruck angewiesen (ebd.). Für diese Zielgruppe stehen Aktivierungs- und Beschäftigungsplätze in Tagesstätten und mit entsprechenden Lebenssituationen bereit. Für viele ist der Austritt auch mit einem Übertritt in ein Wohnheim verbunden. Die Angebote mit Aktivierungs- und Beschäftigungsplätzen werden i.d.R. sehr unterschiedlich bezeichnet und sind unterschiedlich nah an der Arbeitswelt.

Die Finanzierung der Tagesstätte setzt in der Regel eine IV-Rente und damit ein Alter von mindestens 18 Jahren voraus. Auch, um bis zur Volljährigkeit nicht in eine Angebots- und Finanzierungslücke zu fallen, bietet das Sonderschulische Brückenangebot hier eine geeignete Form der Überbrückung und Vorbereitung auf das Leben in den Tagesstätten.

Die Vorbereitung auf das Leben nach der Volksschulzeit setzt im Profil A daher oft erst mit dem Eintritt oder im Verlauf des Sonderschulischen Brückenangebots ein. Entsteht dabei dank Lern- und Entwicklungsfortschritten doch eine Aussicht auf Ausbildung oder Arbeit im 1. oder geschützten Arbeitsmarkt, erfolgt die Berufswahl- und Lebensvorbereitung gemäss Profil B (Wechsel in Profil B).

Integrative, sozialpädagogische Lernformen im Unterricht

Im Profil A werden nach individuellen Bedarfen und Möglichkeiten lebenspraktische Ziele gemäss ICF gefördert. Dazu gehören auch Lernerfahrungen in Tagesstrukturen, die im Anschluss an das SO_BA in Frage kommen. Im Vordergrund stehen lebenspraktische Ziele in Lebensbereichen wie «Häusliches Leben», «Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben», «Mobilität» und «Selbstversorgung». Für die akzentspezifische Förderung der zentralen zukünftigen Lebenssituationen sind sozialpädagogische Lernformen zentral. Sie zielen darauf, in den Lernfeldern eine grösstmögliche Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu erlangen.[22] Beispiele dafür sind:

- Schulungsangebote rund um das Wohnen (Kochen, Einkaufen, Hygiene, Gesundheit etc.)
- Übungsprogramme im Umgang mit Einrichtungen der Gesellschaft (Mobilität, Verkehr, Einkaufen etc.)
- Kommunikation und gemeinschaftliches, soziales, staatsbürgerliches Leben (Kommunikation, Partizipation, Persönlichkeitsentwicklung, Umgang mit Hilfe etc.)
- Lebenspraktisches Lernen findet in tätigkeitsorientierten Lernsituationen statt.

Erfahrungsbasiertes Lernen in realen Situationen

[21] vgl. ZRK 2016: 30
[22] vgl. ZRK 2016: 31

Reale Erfahrungen in passenden nachschulischen Angeboten sind auch im Profil A sehr wichtig. Dazu gehören bei entsprechender Perspektive neben Arbeitsstätten auch Wohnangebote. Erste Beschäftigungsmöglichkeiten in Tagesstätten oder vorzeitige Eingewöhnungsphasen in bspw. Wohnheimen bieten wichtige lebenspraktische Lernerfahrungen. Erste Einblicke und wiederholte Erfahrungen mit der nachfolgenden Lebens- und Beschäftigungssituation ermöglichen die weitere Klärung von Wohlbefinden, Interessen, Eignung und Passung.[23] Nachdem diese Klärungen stattgefunden haben, ist meist eine Konzentration auf Kontakte mit der zukünftigen Einrichtung sinnvoll – eine Möglichkeit wäre hier eventuell eine schulisch begleitete 'Einstiegswoche'. [24]
Zum Standardangebot im Profil A «Leben/Beschäftigung im geschützten Arbeitsmarkt/Tagesstätte» gehören daher Formen der Teilintegration im Rahmen von regelmässigen Erfahrungen in Beschäftigungskontexten in nachschulischen Angeboten. Ermöglicht werden solche Teilintegrationen nach individuellem Bedarf (gemäss Standortgesprächen) im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen des SO_BA. Teilintegrationen sind daher nicht Teil des Stundenplans aller Sonderschülerinnen und Sonderschüler.[25]

Braucht eine Teilintegration in eine Anschlusslösung nach einer anfänglich oft intensiven Begleitung nur noch teilweise oder gar keine Begleitung mehr durch die Schule, «übernimmt die Erwachseneninstitution in den unbegleiteten Zeiten die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Wohlbefinden des oder der Jugendlichen. Um diese Verantwortung wahrnehmen zu können, müssen die zuständigen Personen im nachschulischen Angebot über die dazu erforderlichen Informationen seitens der Schule und der Eltern verfügen und eine Ansprechperson im Sonderschulischen Brückenangebot haben.»[26]

Tabelle 8**:** Verhältnis von Schulung und Lernen an externen Orte im SO_BA

Max. Anteil Teilintegration in nachschulischen Angeboten	ca. 1-2 Schultage/Schulwoche (in internen Tätigkeitsfeldern und nach Möglichkeit in externen)
Begleitung der Teilintegration in nachschulische Angebote durch die Schule	Nach Bedarf gemäss Standortgespräch, im Rahmen der bewilligten Personalressourcen. Anfänglich oft zu 100%, bei Bedarf während der ganzen Teilintegrationsdauer

Schwerpunktspezifische Fragen der Zusammenarbeit

Zur Findung und Organisation der Anschlusslösungen im Profil A sind vielfältige spezifische Kooperationen erforderlich, die systematisch geplant werden müssen. Zur Standortbestimmung sind fallspezifische Kooperation wichtig, bspw. mit den Lehrpersonen und gegebenenfalls dem Berufsintegrationscoach, mit den Schülerinnen und Schülern, deren Eltern/Erziehungsberechtigten, den Therapeutinnen und Therapeuten, der IV Beratung, ev. der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB u.a. Ebenso müssen Kontakte zu anschliessenden Aktivierungs,- Beschäftigungs- und Tagesstätten mit Wohnangeboten für Erwachsene geknüpft und die Bedingungen der Zusammenarbeit geklärt werden (vgl. Kap. 5.3).

[23] vgl. ZRK 2016: 30
[24] vgl. ZRK 2016: 30f.
[25] vgl. ZRK 2016: 31
[26] ZRK 2016: 31

Schülerinnen und Schüler im Profil A können «zur Sicherung ihrer Partizipation angewiesen sein auf Know-how-, erfahrungs- und/oder personalintensive Anpassungen, Dienstleistungen und Unterstützungen wie alternative und unterstützende Formen der Kommunikation, auf eine ausgeprägte Strukturierung von Raum, Zeit und Tätigkeit, auf medizinische und medizinisch-therapeutische Massnahmen und Hilfsmittel oder auf vertraute Bezugspersonen. Solche Leistungen sind auch während Schnuppertagen, Teilintegrationen und 'Einstiegswochen' in nachschulischen Angeboten sicherzustellen durch die Schulen und verlangen auch beim Übertritt eine entsprechend intensive Zusammenarbeit zwischen Schule und Erwachseneninstitution, dies in Absprache mit den Eltern.»[27]

5.2 Profil B: Vorbereitung auf Leben, Berufswahl und Arbeit im 1. oder geschützten Arbeitsmarkt

Schwerpunktspezifische Fragen zur Zielgruppe und den Anschlussoptionen

Profil B richtet sich an eine heterogene Gruppe von Schülerinnen und Schülern der integrierten und separativen Sonderschulung. Die Jugendlichen müssen Aussicht auf eine nachschulische Perspektive im Rahmen einer regelmässigen Arbeitstätigkeit haben. Über die Teilnahme am Profil B wird im Rahmen des Standortgespräches am Ende des 11. Schuljahres entschieden, massgebend sind dazu Entwicklungsberichte, Abklärungsergebnisse der IV Berufsberatung, Einschätzungen von Jugendlichen und Eltern sowie Anforderungen der Berufsbildung und Arbeitswelt.

Für Schülerinnen und Schüler in Profil B bestehen zwei Hauptoptionen im Anschluss an das SO_BA und die entsprechenden Lebenssituationen: Zum einen der direkte Einstieg in eine Erwerbsarbeit oder eine Berufsausbildung im 1. oder im geschützten Arbeitsmarkt.[28] Eine berufliche Ausbildung ist grundsätzlich auf folgenden Anforderungsstufen möglich:

- Berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- Berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)
- IV-Anlehre, IV-EBA, IV-EFZ (eidgenössisch anerkannte Berufsausbildungen mit Unterstützung durch die Invalidenversicherungen)
- Praktische Ausbildung nach INSOS (PrA)
- Reguläre Brückenangebote im Kanton Basellandschaft

Sozialpädagogische Lernformen im Unterricht und in konkreten Leben- und Arbeitssituationen

Im Profil B wird ebenfalls Förderung in den beiden Akzenten Lebens- und Berufswahlvorbereitung angeboten – im Vordergrund steht allerdings die Berufswahlvorbereitung.

Lebensvorbereitung

Im Hinblick auf die Lebensvorbereitung werden geeignete Lernsettings bereitgestellt, um zukünftige, reale Lebenssituationen adäquat bearbeiten und erforderliche Kompetenzen aufbauen zu können. Die sozialpädagogischen Lernformen zielen darauf, in den ICF Lebensbereichen «Häusliches Leben», «Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben», «Mobilität» und «Selbstversorgung» grösstmögliche Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu erlangen. Dabei sind insbesondere wohnschulartige Lernformen in entsprechenden Lernräumen zentral. Dazu müssen Möglichkeiten bestehen, alltäg-

[27] ZRK 2016: 31

[28] vgl. ZRK 2016: 26

liche Arbeitserfahrungen in den genannten Lebensbereichen zu machen – wie die Möglichkeit, gemeinsam zu kochen, zu putzen, Räume in Stand zu halten, einzukaufen, sich im öffentlichen Raum zu bewegen, sich in partizipativen Prozessen einzubringen, etc. Die wohnschulartigen Lernformen eignen sich auch zur Klärung der passenden Wohnform im Anschluss an das SO_BA.[29]

Berufliche Orientierung

Im Hinblick auf die Berufswahlvorbereitung werden Lernsettings bereitgestellt, die eine Auseinandersetzung mit folgenden Schwerpunkten ermöglichen: «Persönlichkeitsprofil», «Bildungswege, Berufs- und Arbeitswelt», «Entscheiden und Umgang mit Schwierigkeiten», «Planen und Umsetzen», «Dokumentieren und Sich-Präsentieren».

Tabelle 9: Berufswahlmodell (nach Egloff & Jungo)[30]

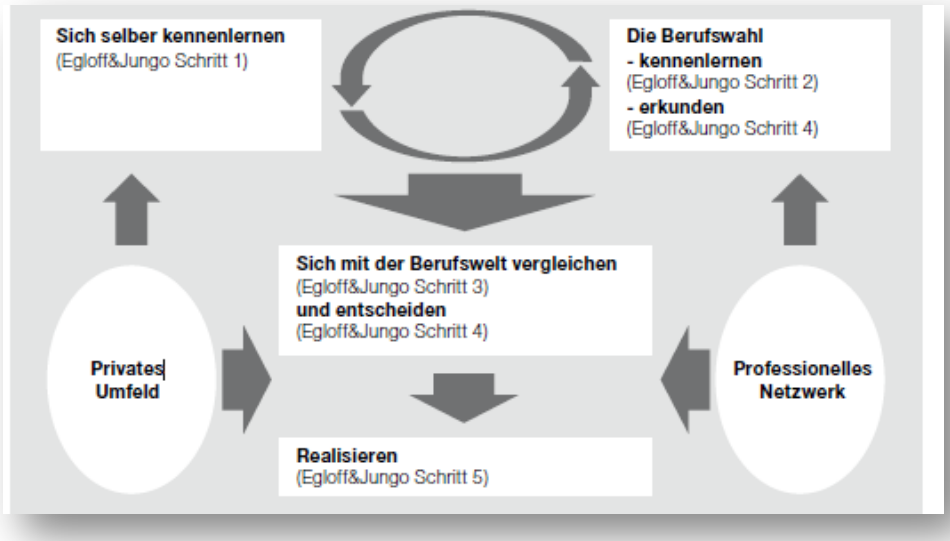

Die Auseinandersetzung mit den eigenen Fähigkeiten, Ressourcen, Begrenzungen und dem Unterstützungsbedarf im Rahmen der Beruflichen Orientierung erfordert vielfältige, konkrete Erfahrungen in und mit der Berufs- und Arbeitswelt. Nach einer ersten Phase der Auseinandersetzung mit sich und seinen Möglichkeiten werden möglichst früh Gelegenheiten die Arbeits- und Berufswelt kennen zu lernen und sich über die Anforderungen zu informieren.

Zentral sind dabei handlungs-, kompetenz- und ressourcenorientierte Lernformen, die reale Erfahrung mit Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten verbinden. Ziel ist es, ein möglichst differenziertes Bild der eigenen Möglichkeiten zu erhalten und zu beschreiben, das für die weiteren Entscheidungen im Hinblick auf eine Berufswahl grundlegend ist. Orientierung bieten bei der Unterstützung der Beruflichen Orientierung und Ausbildungsplatzsuche zum einen der Lehrplan21 zur «Beruflichen Orientierung». Zum anderen bieten Berufswahllehrmittel spezifisch für diese Zielgruppe gute Unterstützung.

[29] vgl. ZRK 2016: 27

[30] angepasst nach Hofmann & Schellenberg, 2012

Schul- und arbeitsmarktnahe Projekte und Arbeitsformen (ergänzte Beispiele aus vgl. ZRK 2016: 17)

Im Rahmen des Schulumfeldes sind folgende schul- und arbeitsmarktnahen Projekte und Arbeitsformen zielführend.

- Pausenkiosk betrieben durch Schülerinnen und Schüler
- Mithilfe bei Organisation von Mittagstischen (Küche, Einkauf, Service) an anderen Sonderschulstandorten
- Beteiligung an Schul-, Wochen- und saisonalen Märkten wie ein Weihnachtsmarkt
- Spezifische, individuelle Trainingseinheiten im Hinblick auf die berufliche Integration wie: Arbeitstraining, (Fein-)motorisches Training, Ergotherapie
- Einzel- und Gruppenprojekte, fokussiert auf Lernfelder der Berufswahl- und Lebensvorbereitung
- Lager und Projektwochen, fokussiert auf Lernfelder der Berufswahl- und Lebensvorbereitung
- Arbeitseinsätze in der Gemeinde (Putzdienste, Räumung, Catering u.a.)

Quelle: ZRK 2014:17

Nach ersten Erfahrungen im Schulumfeld werden möglichst früh Einblicke in die Berufswelt ermöglicht (bspw. durch Teilnahme an Berufswahlparcours, Berufsmesse, Zukunftstag oder Schnuppertage u.a.). Diese wiederholten, vielfältigen Erfahrungen braucht es zur Klärung der Interessen, Eignung und Passung aber auch des Wohlbefindens der Jugendlichen.[31] Um diese Erfahrungen an externen Lernorten zu ermöglichen sind breit gefächerte Netzwerke zu anderen Anbietern von Brückenangeboten, Arbeitsstätten, Betrieben, Gemeinden u.a. erforderlich (vgl. unten, Netzwerkarbeit).

Nach der Klärung der nachschulischen Zukunft auf der Grundlage der Einschätzungen des Fachkonvents und der Standortgespräche mit den Jugendlichen und Erziehungsberechtigten – spätestens nach dem 1. SO_BA Jahr – macht eine Fokussierung auf das künftige Arbeits- oder Berufsfeld Sinn.
Neben Schnupperlehren sind Formen von regelmässigen Einsätzen in Arbeits- oder Berufsfeldern – nach Möglichkeit im 1. Arbeitsmarkt – Standard im Profil B. Die Fachpersonen des SO_BA bieten laufend Möglichkeiten, die Erfahrungen mit den Jugendlichen auszuwerten und stellen geeignete Förderangebote in Bezug auf die Berufs- und Lebensvorbereitung bereit. Eingerichtet werden solche Teilintegrationen nach individuellem Bedarf und verfügbaren personellen Ressourcen im SO_BA. Die Praxiserfahrungen bzw. -einsätze sind nicht Teil des Stundenplans für alle Sonderschüler/innen, sondern Möglichkeiten individueller Förderpläne.

Das Sonderschulische Brückenangebot ist für die Unterstützung bei der Organisation, während der Durchführung und bei der Auswertung der Praxiseinsätze verantwortlich. Für die Schnittstellenarbeit – zwischen Betrieben, Lehrkräften, Fachpersonen und Jugendlichen sowie den Eltern – sind spezifische Kompetenzen erforderlich[32] (Berufsintegrationscoach/Jobcoach/Supported Education).

«In den Einsatzzeiten, die nicht begleitet werden durch die Schule, trägt der Einsatzort die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Wohlbefinden des/der Jugendlichen. Um diese Verantwortung wahrnehmen zu können, müssen die zuständigen Personen am Einsatzort über die dazu erforderlichen Informationen seitens der Schule und der Eltern verfügen» und eine Ansprechperson aus dem Sonderschulischen Brückenangebot zur Seite haben.»[33]

[31] vgl. ZRK 2016: 26, 30

[32] vgl. ZRK 2016: 27

[33] ZRK 2016: 27

Tabelle 10: Nachschulische Angebote pro Woche

Max. Anteil Integration in nachschulischen Angeboten (Arbeitseinsätze ausserhalb pro Woche, Arbeit in Beschäftigungsstätten u.a.)	Durchschnittlich 1-3 Schultage/Schulwoche
Begleitung der Integration in nachschulischen Angebote durch die Sonderschuleinrichtung	Nach Bedarf gemäss FK/SG, im Rahmen der bewilligten Personalressourcen

Im Rahmen der mindestens einem pro Jahr stattfindenden, Fachkonvente und anschliessenden Standortgesprächen mit den Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten (vgl. Kap. 2.3, 4.2) werden dazwischen bedarfsorientierte Standortgesprächen durchgeführt bei denen weitere Schlüsselpersonen für den individuellen Prozess beigezogen werden. Ziel ist die Prüfung und Ermöglichung einer anschliessenden Ausbildung.

Sonderpädagogische Lernformen im Unterricht

Mit der zunehmenden Annäherung an die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt ist auch das schulische Lernen im Hinblick auf die in Frage kommenden beruflichen Ausbildungsprofile zu vertiefen. Um Jugendlichen eine reale Chance zu bieten, müssen sie auf das Lernen im Kontext der Berufsausbildung vorbereitet werden. Ein starkes Gewicht ist hierbei auf individuelle Lernformen mit passender individueller Lernunterstützung zu legen. Sinnvoll können auch Besuche in der Berufsschule sein, sie bieten die Möglichkeit des Einblicks in die künftigen Anforderungen und Unterstützungsmöglichkeiten (bspw. Lerncoaching, fachkundige Individuelle Begleitung, Nachteilsausgleich).

Instrumente der Berufswahl- und Lebensvorbereitung

Für die Begleitung und Förderung bei der Beruflichen Orientierung sind die Empfehlungen des Fachkonvents (mit Abklärungen durch die IV-Berufsberatung) und Standortgespräche mit Fachpersonen, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten (SG) zielführend. Darauf aufbauend werden individuelle Förderpläne (FP) erstellt. Als Orientierung für die Prozesssteuerung dient ein Berufswahlfahrplan[34].
Im Standortgespräch wird auch geklärt, wer die Fallverantwortung übernimmt und wie der individuelle Berufswahlfahrplan verfolgt wird.

Beispiel
Zielführende Arbeitsmethoden und Instrumente im Berufswahlprozess zur Ermittlung und Dokumentation von bestehenden Ressourcen und Kompetenzen:

- Lehr- und Arbeitsmittel insbesondere für die Förderung im sonderpädagogischen Bereich, die komplexe Inhalte bspw. mittels vereinfachter Sprache und Bildern vermitteln
- Ressourcen-, kompetenzorientierte und handlungsorientierte Kompetenzerfassungsmethoden
- Biografische Methoden zur Auseinandersetzung mit den eigenen Stärken und Schwächen
- Portfolio und Projektarbeit (Talentportfolio)
- Lernjournale
- Berufswahllehrplan mit angepassten Möglichkeiten
- Stellwerk und andere Webbasierte Testverfahren
- Etc.

[34] vgl. ZRK 2014: 20

5.3 Zusammenarbeit mit externen Stellen im Kontext der Berufswahl- und Lebensvorbereitung

Die Arbeit im Sonderschulischen Brückenangebot erfordert vielfältige Kooperationen.

1. wird mit den Schülerinnen und Schülern, den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, allen internen und externen sonderpädagogischen und therapeutischen Fachpersonen sowie weitere abklärenden Stellen gearbeitet.
2. sind vielfältige weitere Kooperationen und Vernetzungen zu Stellen erforderlich, die bei der Suche nach geeigneten Anschlusslösungen Unterstützung bieten, bspw. die Berufsberatung der Invalidenversicherung (IV-Berufsberatung), das Berufsinformationszentrum (biz) und verschiedene Anbieter nachschulischer Möglichkeiten (Ausbildungsbetriebe, Berufsschulen, Brückenangebote, Tagesstätten u.a.). Allenfalls beteiligt sind auch das Case Management Berufsbildung, Berufs- bzw. Job-Coaches, Supported Education, spezialisierte Beratungsanbieter wie die Pro Infirmis.
3. sind im Hinblick auf die Finanzierung und Bewilligung von Anschlusslösungen auch Abklärungen mit der Invalidenversicherungsanstalt (IV) und dem Amt für Kind, Jugend und Behinderung (AKJB) (Behindertenhilfe) erforderlich.[35] Im Hinblick auf eine allfällige Beistandschaft ab dem Volljährigkeitsalter ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB zuständig.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Vernetzungsarbeit ist für jede Schülerin und jeden Schüler eine fallführende Fachperson zu bestimmen. Nachfolgend werden nur die wichtigsten Kooperationspartner kurz erwähnt. Fallweise können ganz andere und weitere Akteure in den Fall einbezogen sein.

Eltern/Erziehungsberechtigte

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind wichtige Partner im Berufswahlprozess. Sie müssen während des gesamten Prozesses in geeigneter Weise einbezogen werden, so dass sie am Begleitprozess mit den Jugendlichen partizipieren und wichtige Entscheidungen mittragen können. Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten auf gleicher Augenhöhe ist anspruchsvoll wie auch unerlässlich. So müssen sie gut informiert werden über die vorhandenen Kompetenzen und Beeinträchtigungen sowie das Entwicklungspotential im Hinblick auf Zukunftsszenarien. Gleichzeitig bringen Eltern ihre Erfahrungen und Einschätzungen mit ein, unterstützen den Findungsprozess und bringen ihr Netzwerk ein. Weiter müssen Erziehungsberechtigte die involvierten Stellen, die den Anschluss der Jugendlichen sichern und die Schlüsselpersonen sowie ihre rechtlichen Möglichkeiten kennen. Dies erfordert Zeit und Gelegenheiten des Einblicks und des gemeinsamen Austausches. Elternzusammenarbeit muss konzeptionell verankert werden.

KESB, Beistandschaft

Mit Erreichen der Mündigkeit kann es wichtig sein, eine Form der Beistandschaft zu prüfen. Je nach Ursache und Schutzbedürftigkeit können verschiedene Formen von Beistandschaft (massgeschneiderte Formen) eingerichtet werden[36]. Um eine Form der Beistandschaft ab Volljährigkeit des oder der betroffenen Jugendlichen einzurichten, muss mindestens ein halbes Jahr vor dem 18. Geburtstag ein entsprechender schriftlicher Antrag an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erfolgen. Dies setzt eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Formen und Konsequenzen der Beistandschaft nach dem 17. Geburtstag voraus. «In Sachen Beistandschaft und IV-Anmeldung sind in erster Linie die betroffenen Eltern und Jugendlichen gefordert».[37] Das Sonderschulische Brückenangebot unterstützt die Jugendlichen und Erziehungsberechtigten nach ihren Möglichkeiten in diesem Abklä-

[35] vgl. ZRK 2016: 18

[36] vgl. ZRK 2016: 39

[37] ZRK 2016: 19

rungsprozess (bspw. durch Information). Zur Unterstützung und Begleitung der Eltern können auch spezialisierte Beratungsangebote Dritter, wie etwa von Pro Infirmis oder der Stiftung Mosaik, wichtig sein.

Behindertenhilfe – Amt für Kind, Jugend und Behindertenhilfe

Besteht die Anschlusslösung im Anschluss an das SO_BA in einer geschützten Tages- oder Arbeitsstätte sind Abklärungen auch mit den Amt für Kind, Jugend und Behindertenhilfe AKJB BL zu treffen. Gestützt auf das Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) und die Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV) wurden das «Handbuch zur Individuellen Bedarfsermittlung – Kanton Basellandschaft» (2017) [38] und des «Konzepts der Behindertenhilfe» der beiden Kantone Basel-Stadt und Basellandschaft, Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) erstellt. Auf diesen Grundlagen wurde in den beiden Kantonen ein bedarfsgerechtes Angebot in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Tagesgestaltung gemäss bundesrechtlichem Auftrag sicherstellt.

IV und IV Berufsberatung und weitere spezialisierte Beratungsangebote

Grundsätzlich bietet die Invalidenversicherung (IV) bei Vorliegen einer Invalidität Berufs- und Eingliederungsberatung (Art. 15 IVG) und finanziert die behinderungsbedingten Mehrkosten einer erstmaligen beruflichen Ausbildung (Art. 16 IVG). Ein allfälliger Anspruch auf Taggelder oder eine IV-Rente besteht dabei frühestens ab dem 18. Altersjahr.[39] Um Angebotslücken vom Schulaustritt bis zum Erreichen des Mündigkeitsalters zu vermeiden, ist daher die Bereitstellung des Sonderschulischen Brückenangebots[40] zentral.
Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der IV sind insbesondere zwei Aspekte zentral. Zum einen ist die Beratung und Abklärung hinsichtlich der berufsspezifischen Potentiale durch die IV-Berufsberatung vor und während dem SO_BA zentral. Es empfiehlt sich daher, die IV-Berufsberatung bereits im 10./11. Schuljahr im Rahmen des Fachkonvents bei den Entscheidungen hinsichtlich der Anschlusslösung nach der Volksschule beratend beizuziehen. Zum anderen ist die Zusammenarbeit mit der Sozialversicherungsanstalt Basellandschaft (SVA Basellandschaft) auch im Hinblick auf eine frühzeitige Abklärung bezüglich geeigneter Anschlusslösung in der Berufsbildung oder im Arbeitsmarkt wesentlich. Dies geschieht nach dem von der IV festgelegten Verfahren. Dazu muss das hierfür erforderliche Formular ausgefüllt und wenn möglich ein aussagekräftiger, medizinischer Bericht beigebracht werden. Die SVA BL stellt Sonderschulen Ansprechpersonen der IV-Berufsberatung zur Verfügung.[41] Einen guten Überblick über die Leistungen des SVA geben neben dem SVA auch Ratgeber von Pro Infirmis, der Stiftung Mosaik oder Procap B.[42]

Berufsberatungsstellen, Case Management Berufsbildung

Im Sinne der Normalisierung sollen auch geeignete Angebote der Berufsberatungsstellen genutzt werden – bzw. das Berufsinformationszentrum BIZ, Berufsmessen, Beratung zu einfachen Ausbildungen u.a.. Ebenso ist mit den Verantwortlichen der Berufswegbereitung im Kanton Basellandschaft (bzw. dem Case Management Berufsbildung) zu klären, wie Jugendliche allenfalls weiter unterstützt werden können. Die öffentliche Berufsberatung und die SVA Basellandschaft stellen die Zusammenarbeit sicher, damit Jugendliche mit Sonderschulindikation auch vom Angebot der Berufsinformationszentren (BIZ) und der Berufsberatung profitieren können.

Netzwerk zu Organisationen, Betrieben die Arbeitserfahrungen ermöglichen können

---

38 Bildung- Kultur- und Sportdirektion Amt für Volksschule Kanton Basellandschaft & Amt für Kind, 2017

39 vgl. ZRK 2016: 18

40 in der Verantwortung der Sonderschulung der Volksschule

41 Nähere Informationen hierzu sind zu finden unter: https://www.sva-bl.ch/de/invalidenversicherung/meldung-anmeldung/

42 vgl. ZRK 2016: 20, 21Schweizerische Eidgenossenschaft, 2016

Um den Jugendlichen möglichst breite Erfahrungen an schulinternen und insbesondere an externen Lernorten zu ermöglichen, ist ein systematischer Netzwerkaufbau nötig. Folgende Organisationstypen können interessante Partner sein:

- Anbieter/innen von Arbeitsmöglichkeiten innerhalb und im nahen Umfeld der Schule
- Betriebe mit Arbeits- und Ausbildungsoptionen im ersten Arbeitsmarkt
- Reguläre, kantonale Brückenangebote aber auch mit spezifischen Brückenangeboten wie z.B. Lernwerk (Bürgerspital BS) (ev. für gemeinsame Projekt, Austausche, Schnupperplätze u.a.)
- Karitative oder freiwilligen Organisationen (Hecks, Caritas, Kirche, Gemeinde, andere Schulen im Sonderpädagogischen Kontext, Elternvereinigungen, u.a.)
- Organisationen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen (Procap, Insieme u.a.)

Netzwerke zu Tagesstätten, Wohnstätten für Erwachsene mit oder ohne Arbeitsmöglichkeit
Im Hinblick auf stationäre bzw. teilstationäre Anschlusslösungen im Bereich Wohnen und Beschäftigung sind auch Kooperationen zu Anbietern zu pflegen.

6 Rahmenbedingungen und Eckwerte

Grundsätzlich wird die Sonderschulung auf der Sekundarstufe I durch die gesetzlichen Grundlagen und die Vorgaben der Abteilung Sonderpädagogik, im Amt für Volksschule des Kantons Basellandschaft geregelt. Leitend sind daher der Lehrplan21 der Volksschule sowie die Regelungen, die den Sonderschulbereich betreffen (bspw. das Sonderschulkonkordat u.a).

Eckwerte als Bestandteil des Rahmenkonzepts

Zur Konkretisierung des Sonderschulischen Brückenangebots müssen nachfolgende Bereiche im Sinne der konzeptionellen Ausrichtung des Rahmenkonzepts ausformuliert werden.

Erforderlich sind weiter Angaben zu folgenden Eckwerten:

- Standort
- Räume
- Infrastruktur
- Mindestlektionen und Maximalarbeitsstunden für Schüler/Innen
- Stundenplan
- Fächer
- Klassengrösse, Betreuungsschlüssel Schulbereich
- Berufsintegrationscoach/Jobcoach
- Therapieangebote
- Mitarbeitende
- Organisation/Leitung

Die Konkretisierung der Eckwerte liegt in der Verantwortung der HPZ BL und ist Bestandteil des Sonderschulischen Brückenangebots HPZ BL.

Finanzierung der Grundleistung und besonderer Leistungen

Für das Sonderschulische Brückenangebot stehen grundsätzlich dieselben finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung wie für die separative Sonderschulung des HPZ BL (Grundleistungen). Eine finanzielle Mehrbelastung der Eltern verglichen mit anderen Formen der Sonderschulung ist ausgeschlossen.

Aus fachlicher Sicht werden zusätzliche konzeptionelle Bausteine empfohlen, die eine weitere finanzielle Absicherung erfordern. [43]

- Regelmässige Arbeitseinsätze, Berufspraktika und regelmässige Lernerfahrungen im künftigen Wohnumfeld
- Schnupperlehren und «Schnupperwohnen» (als Teil des Aufnahmeverfahrens von Erwachsenen-institutionen)
- Schulische (Teil-)Integrationen im Rahmen der Berufswahl- und Lebensvorbereitung mit Schwerpunkt auf Ausbildung und Arbeit im 1. oder geschützten Arbeitsmarkt, Geltungsbereich und Umsetzung

Es liegt in der Verantwortung der HPZ BL hierfür geeignete Finanzierungsmodelle zu prüfen.

Hinweise zur Umsetzung

[43] ZRK 2016: 25

Nach Abnahme der ersten Fassung durch das Heilpädagogische Zentrum BL (Auftraggeberschaft) und die Abteilung Sonderpädagogik im Amt für Volksschule Basellandschaft gilt das Rahmenkonzept als Grundlage für die konzeptionellen Entwicklungen und die Umsetzung des neuen Angebots.

Im Sinne einer Pilotphase wird das Konzept des Sonderschulische Brückenangebot weiter konkretisiert und schrittweise umgesetzt, so dass das Angebot ab Schuljahr 2017/2018 bereitgestellt werden kann. Die Eckwerte (Kap. 6) und die ermittelten Entwicklungsbausteine (Beilage) sind bis dahin erarbeitet worden. Für die Einführung und Umsetzung werden interne, praxisorientierte Weiterbildungsmöglichkeiten und Zeit zur Verfügung gestellt. Die Konkretisierung der im Rahmenkonzept definierten Elemente erfordert eine Vertiefung vorhandenen Wissens und einen (weiterführenden) Kompetenzaufbau bei den Fachkräften.

Nach zwei Jahren werden die Erfahrungen evaluiert, das Rahmenkonzept überprüft und bei Bedarf angepasst.

7 Literatur

Bildung- Kultur- und Sportdirektion Amt für Volksschule Kanton Basellandschaft/Abteilung Sonderpädagogik (2010): Leitthesen schulische Integration. Liestal.

Bildung- Kultur- und Sportdirektion Amt für Volksschule Kanton Basellandschaft/Amt für Kind, J. u. B. (2017): Handbuch zur Individuellen Bedarfsermittlung im Kanton Basel-Landschaft. Liestal.

Bildungs- Kultur- und Sportdirektion Amt für Volksschule Basellandschaft/Abteilung Sonderpädagogik (2015): Konzept Integrative Schulungsform (ISF) - Integration von Schülerinnen und Schülern in der Regelschule im Rahmen der Speziellen Förderung nach Bildungsgesetz § 44. Liestal.

Bildungsdirektion Kanton Zürich/Volkschulamt (2016): Berufswahl- und Lebensvorbereitung von Jugendlichen in der Sonderschulung - Rahmenkonzept. Zürich.

Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information, D./WHO-Kooperationszentrum für das System Internationaler Klassifikationen (2005): ICF - Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Genf.

Kanton Basel-Landschaft (2016): Systematische Sammlung - 640.71 - Verordnung für die Sonderschulung, in Kraft seit: 01.08.2003

Kanton Basel-Landschaft/Kanton Basel-Stadt: (2010). Sonderpädagogisches Konzept für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt - gemäss Übergangsbestimmung Artikel 197 Ziffer 2 zu Artikel 62 der Bundesverfassung [On-line]. Verfügbar: http://edudoc.ch/record/37945/files/BS-BL_Sonderpaedagogisches_Konzept_def.pdf, abgefragt am:

Lienhard-Tuggener, P./Mettauer-Szaday, B. (2012): Eckwerte für die Evaluation von Angeboten im Sonderschulbereich, Arbeitsbericht im Auftrag der ARGEV. Zürich.

Ryter, A./Schaffner, D. (Hrsg.) (2015): Wer hilft mir, was zu werden? Professionelles Handeln in der Berufsintegration. Bern.

Schweizerische Eidgenossenschaft (2016): SR 0.109 - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014. Bern.

Schweizerische Eidgenossenschaft (2017): SR 151.3 - Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG), von 2002. Bern.